



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 34

1. September

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Rugendorf für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 167

Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“ des Marktes Marktleugast; Satzungsbeschluss Seite 167

Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“ des Marktes Marktleugast; Satzung..... Seite 168

Dorferneuerung Rugendorf..... Seite 169

Festsetzung der Grundsteuer 2023
des Marktes Marktchorgast..... Seite 169

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Rugendorf (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 22. August 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Gemeinde Rugendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.896.233 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

777.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die Angestellten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Rugendorf, 22. August 2023

Gemeinde Rugendorf

Theuer

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Marktleugast hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 die Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“ für die Grundstücke Flur-Nr. 133/3, 133/13, 133/14, 133/15, 274/1, 274/2, 274/3, Gemarkung Marienweiher, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, 1. Stock, Zimmer 3, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktleugast, 21. August 2023

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB

Satzung und Begründung in der Fassung vom 20.06.2023

Inhaltsverzeichnis:

A. Rechtsgrundlagen

B. Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

§ 3 Festsetzungen

§ 4 Inkrafttreten

C. Verfahrensvermerke

D. Begründung

A. Rechtsgrundlagen

I. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl 2023 I Nr. 184).

II. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl 2023 I Nr. 176).

III. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1802)

IV. Bayerische Bauordnung (BayBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl S. 250).

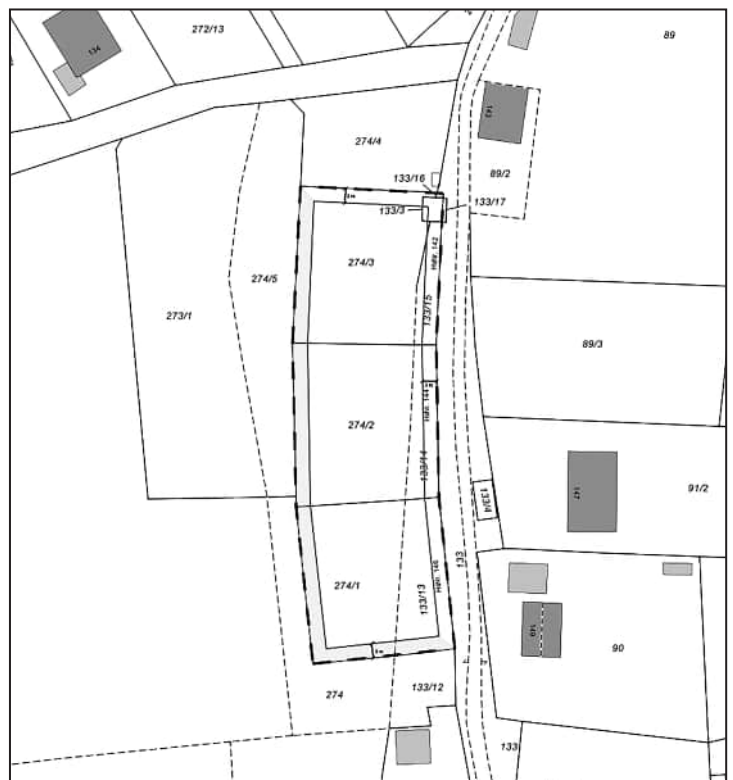
V. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385).

B. Einbeziehungssatzung „Marienweiher II“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil (Maßstab 1:500), welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Flächen der Fl.Nr. 133/3 im Eigentum der E.ON Bayern AG, Fl.Nr. 133/13, 133/14, 133/15 im Eigentum des Marktes Marktleugast und Fl.Nr. 274/1, 274/2, 274/3 in Privateigentum werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Marienweiher einbezogen. Der Bereich nimmt insgesamt eine Fläche von ca. 3000 m² ein. Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung soll die am Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in den bebauten Ortsteil als Baufläche einbezogen werden.




§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

2.1 Verfahren

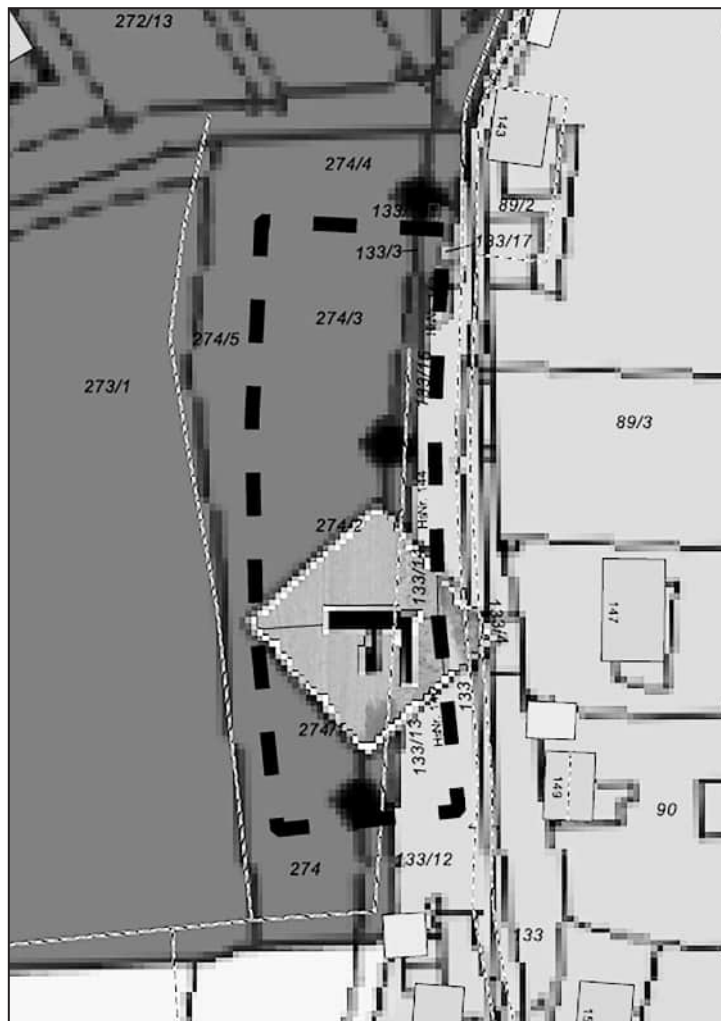
Innerhalb des in § 1 beschriebenen und in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, da eine Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen wird.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits teils als Wohngebiet, teils als Mischgebiet deklariert, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.






Wohngebiet: 

Mischgebiet: 



§ 3 Festsetzungen

Für die Bebauung im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden aufgrund von § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB die folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

- Abgrenzung Geltungsbereich: 
- Haupt- und Nebengebäude, Bestand: 
- Baugrenze: 
- Grundstückseingrünung: 
- Allgemeines Wohngebiet: 

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, 21. August 2023
Markt Marktleugast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Dorferneuerung Rugendorf
Gemeinde Rugendorf, Landkreis Kulmbach

Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Rugendorf

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Rugendorf hat am 30.06.2023 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt.

Er ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, vom 11.09.2023 bis 25.09.2023 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Rugendorf, 10. August 2023
Gemeinde Rugendorf
Gerhard Theuer
Erster Bürgermeister

BEKANTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Festsetzung der Grundsteuer 2023

Der Markt Marktschorgast setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 320 v. H. und der Grundsteuer B auf 320 v. H. für das Kalenderjahr 2023 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto des Marktes Marktschorgast zu überweisen. Soweit dem Markt Marktschorgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2023 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können beim **Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form beim Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde

im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Markt Marktschorgast www.marktschorgast.de (Bürgerservice/Rathaus/Virtuelles Rathaus) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Marktschorgast, 23. August 2023

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Wasserstoff (H₂)-Roadshow

in der RAUMHALLE | Von-Linde-Str. 1 | 95326 Kulmbach

22.09.2023 9:00 – 14:00 Uhr

23.09.2023 10:00 – 14:00 Uhr



Eintritt frei!

Alle interessierten Unternehmen,
Kommunen, Bürgerinnen und Bürger
sind herzlich eingeladen.

www.landkreis-kulmbach.de

